

Satzung des „Fördervereins der Grundschule Betzenberg“

Der Verein „Förderverein der Grundschule Betzenberg e.V.“ mit dem Sitz in Kaiserslautern und diese Satzung wurden am 03.03.1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR Kai 2003 eingetragen.

Satzung des „Fördervereins der Grundschule Betzenberg“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fördervereins der Grundschule Betzenberg e.V.“
Der am 02.02.1994 gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Betzenberg zu fördern.
Dazu kann er freiwillig Mittel für die Ausgestaltung der Schule sowie für außerunterrichtliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
2. Alle Schüler der Grundschule Betzenberg sollen im Einvernehmen mit der Schule hinsichtlich der Schule obliegender Aufgaben ideell und materiell gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beitritt und Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) die Eltern der Schüler und die Eltern ehemaliger Schüler,
 - b) die ehemaligen Schüler
 - c) die Lehrer und die ehemaligen Lehrer der Schule
 - d) sonstige Freunde und Förderer der Schule,
 - e) juristische Personen.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch die Annahme der Schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann von der Vorstandschaft aus besonders wichtigen Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss aus besonders wichtigem Grund.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
4. Besonders wichtige Gründe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:
 - a) der Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mindestens zwei Jahren,
 - b) das Vorliegen von vereinsschädigenden Gründen,
 - c) das Vorliegen von der Schule schädigenden Gründen.
5. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Vorstandschaft,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen sind zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand nimmt die Beitritts- und Austrittserklärungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 entgegen.
4. Er ist für das Ausstellen von Spendenbestätigungen zuständig.
5. Er beruft die Vorstandschaft zur Geschäftsführung nach § 10 ein.
6. Er ist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13 zuständig.
7. Der Vorstand führt die sonstigen Geschäfte des Vereins.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) einem oder drei Beisitzer/n.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Angehörige des Lehrpersonals der Grundschule Betzenberg sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.
4. Der Schulleiter oder ein Vertreter, der Schulelternsprecher oder sein Vertreter können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft obliegen
 - a) die Durchführung von Spendenaktionen,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bereitstellung von Mitteln auf Antrag,
 - d) die Vergabe von Mitteln für die sonstigen Vereinsaufgaben,
 - e) die Erstellung des Jahreskassenberichts,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme eines Antragstellers,
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Vorstandschaft ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren,
 - c) die Entgegennahme der Jahreskassenprüfung,
 - d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - e) die Festlegung des Jahresbeitrags und seiner Fälligkeit,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme eines Antragstellers,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Zur Mitgliederversammlung, die in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres stattfindet, werden spätestens 14 Tage zuvor alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist mit der gleichen Einladungsfrist noch einmal schriftlich einzuladen. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung genügt dann die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung kann entgegen § 12 Abs. 1 mit einer Frist von sieben Tagen erfolgen.

§ 14 Kassenprüfer

Die nach § 11 Abs. 2 gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahreskassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine außerordentliche Beschlussfähigkeit nach § 13 Abs. 2 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.